

RS Vwgh 2003/3/27 99/15/0080

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.03.2003

Index

61/01 Familienlastenausgleich

70/07 Schule und Kirche

Norm

FamLAG 1967 §2 Abs1 litb idF 1996/201;

RelUnterrichtsG §5 Abs1;

Rechtssatz

Erweist sich die Missionstätigkeit als Voraussetzung für die Lehrtätigkeit und besteht die Missionstätigkeit nicht bloß in praktischer Arbeit, sondern auch in einer zielgerichteten Ausbildung in den vom Religionsunterricht umfassten Bereichen, liegt eine Berufsausbildung im Sinne des § 2 Abs 1 lit b FamLAG 1967 vor. Daran ändert nichts, dass auch ein zweiter Bildungsweg über bestimmte Seminare eröffnet ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:1999150080.X01

Im RIS seit

05.05.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.Jusline.at